

# RS Vwgh 2013/1/30 2011/03/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/02 Post

## Norm

AVG §8;

PostmarktG 2009 §7 Abs5;

PostmarktG 2009 §7 Abs6;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/03/0038 E 21. Dezember 2012 RS 5

## Stammrechtssatz

Einer "betroffenen Gemeinde" kommt lediglich in dem dem Verfahren nach § 7 Abs 6 PostmarktG 2009 vorgeschalteten, nicht von der Post-Control-Kommission zu führenden Verfahrensschritt nach § 7 Abs 5 PostmarktG 2009 eine Beteiligung zu, für eine Beteiligung im Verfahren nach § 7 Abs 6 PostmarktG 2009 besteht aber für die "betroffene Gemeinde" keine Rechtsgrundlage (auch nicht in der Form lediglich einer Anhörung). Einer "betroffenen Gemeinde" kommt lediglich in dem dem Verfahren nach Paragraph 7, Absatz 6, PostmarktG 2009 vorgeschalteten, nicht von der Post-Control-Kommission zu führenden Verfahrensschritt nach Paragraph 7, Absatz 5, PostmarktG 2009 eine Beteiligung zu, für eine Beteiligung im Verfahren nach Paragraph 7, Absatz 6, PostmarktG 2009 besteht aber für die "betroffene Gemeinde" keine Rechtsgrundlage (auch nicht in der Form lediglich einer Anhörung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030228.X02

## Im RIS seit

09.04.2013

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)